

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Generalunternehmer/Subunternehmer;
eingeschränkt - AH3841.19**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts aus der Ausübung des versicherten Risikos, die dem Versicherungsnehmer aus der Beauftragung von Subunternehmern erwachsen.
2. Persönliche Haftung der beauftragten Subunternehmer:
 - 2.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Ausübung des versicherten Risikos durch vom Versicherungsnehmer beauftragte Subunternehmer in dieser Eigenschaft allerdings nur im Umfang der Deckung nach AHVB/EHVB - ohne etwaige sonstige Deckungserweiterungen.
 - 2.2. Die Deckung gemäß dieser Besonderen Bedingung wird nur insoweit geboten, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz zu bieten ist (Subsidiarität).
 - 2.3. Der Versicherungsschutz wird dem Subunternehmer nur auf ausdrückliches Verlangen des Versicherungsnehmers gewährt.
3. Ein vom Versicherer gegenüber dem Subunternehmer bestehender Regressanspruch bleibt von dieser Bestimmung unberührt.